



Absender:

Schweizerische Velokonferenz SVK, Rothstrasse 5, 8057 Zürich

Ort und Datum: 26. August 2005

Bundesamt für Strassen
Bereich Langsamverkehr / Scn
3003 Bern

VSS-Norm 640 829 "Signalisation Langsamverkehr"

Fragekatalog zur Anhörung

Senden Sie dieses Formular bitte zusätzlich zur schriftlichen Eingabe auch per E-Mail an niklaus.schranz@astra.admin.ch.

Grundsätzlicher Entscheid

1. **Stimmen Sie der Integration der Bestimmungen über die LV-Signalisation gemäss FWG und SVG in eine gemeinsamen VSS-Norm zu?**



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

A Allgemeines

2. Stimmen Sie dem Geltungsbereich der Norm zu? (Ziffer 2)



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

Die Norm sollte sich auf alle Arten der (übergeordneten) Langsamverkehrswege beziehen.

Die Ausnahme für Fusswegnetze widerspricht Art. 4 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege FWV. Da es sich dabei um die Signalisation der übergeordneten Fusswegverbindungen handelt, wäre gerade aus touristischer bzw. Freizeitverkehrssicht eine schweizweit einheitliche Signalisation ebenso wünschenswert wie bei den übrigen LV-Wegen.

Auch die nur spärlich vorhandenen Rollstuhlwanderwege decken ein schweizweites Bedürfnis ab und sollten deshalb ganz speziell für die Nutzerkreise kommuniziert werden.

3. Stimmen Sie den Übergangsfristen der Norm zu? (Ziffer 2)



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

Aus Sicht der Kantone und Gemeinden ist die Absicht des Bundes, keine Mehrkosten mit dieser Norm zu verursachen, indem die Frist die Lebensdauer der Signale umfasst, begrüßenswert. Doch schadet die lange Übergangsfrist der Grundsatzidee der Norm, nämlich der Förderung des Langsamverkehrs mittels einer einheitlichen und kohärenten Signalisation.

Die langen Fristen können zu heterogenen Signalisationen einzelner Routen bzw. verschiedener Routen eines Kantons über einen längeren Zeitraum führen. Zudem wird die Kontrolle bei einer solch langen Übergangsfrist sowie der vorgezogenen Frist für bestimmte Tafeln schwierig.

Hier wäre es Sache des Bundes, Mittel sicherzustellen, um eine rasche schweizweite Umsetzung ohne grosse Mehraufwendungen der Kantone zu ermöglichen. Dies wäre auch der Agglomerationspolitik des Bundes, der Verkehrssicherheit und der Wirtschaftsförderung im Bereich Tourismus dienlich.

4. Stimmen Sie den Definitionen der LV-Wege und -Routen zu? (Ziffern 6.5 – 6.13)



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

Die Begriffe sind allgemein überarbeitungswürdig, sie entsprechen nicht vollständig den SN-Normen oder dem Glossar Langsamverkehr des ASTRA. Es fehlen zudem auch Netzbegriffe für den Veloverkehr analog Ziff. 6.7. Wanderwegnetz oder Ziff. 6.4. Fusswegnetz.

zu Ziff. 6.5: Auch ein Fussweg ist Bestandteil des Langsamverkehrsnetzes, insbesondere da er auch in Kombination mit einem Radweg vorkommt.

zu Ziff. 6.5 und 6.11: Auf den Begriff "Veloweg" sollte verzichtet werden. "Velo" entspricht dem deutschen "(Fahr-)Rad", "Veloweg" entspricht nach Definition in dieser Norm (Radweg und -streifen) aber nicht dem "Radweg" (siehe Norm 640 060).

zu Ziff. 6.5 und 6.13: analog Ziff. 6.11 kann hier nicht nur von Wegen gesprochen werden, da unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Fahrbahnen benutzt werden können.

zu Ziff. 6.7: "ausserhalb des Siedlungsgebietes" sollte im französischen nicht mit "dehors des agglomérations" beschrieben werden.

zu Ziff. 6.8.2, 6.9.2, 6.10.2 und 6.12.2: Die darin enthaltenen Präzisierungen bezüglich persönlichem Material der LV-Wege-Benutzer ist nicht Sache der Norm, sondern liegt in der Verantwortung des Benutzers!

zu Ziff. 6.12.3: Die weiss-rote Markierung für Mountainbikewege ist schwer von der Markierung für Bergwanderwege zu unterscheiden.

zu Ziff. 6.13.1: Viele FäG haben keine normalen Schuhe dabei, deshalb dürfen zu Fuss zu überwindende Abschnitte wirklich nur Ausnahmefälle sein.

5. Stimmen Sie der Festlegung der Anforderungen an Material und Unterhalt zu? (Ziffern 8 und 9)



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

zu Ziff. 8: Die generellen Anforderungen an Signale existieren bereits anderswo und sind hier wegzulassen.

zu Ziff. 9, Abs.1: Bei der Führung von Mountainbikestrecken auf Wanderwegen ist eine Absprache mit der für den betroffenen Weg zuständigen Stelle nicht von deren Wegbreite abhängig sondern immer notwendig.

zu Ziff. 9, Abs. 2: Die Festlegung der Routennummern muss schweizweit koordiniert werden.

zu Ziff. 9, Abs. 4: Die Signalisation ist "regelmässig", nicht "jährlich" zu kontrollieren. Der Kontrollrhythmus muss die Konsistenz der Signalisation garantieren (situativ unterschiedlich, Regelung in Zuständigkeit der Kantone).

Zu Ziff. 9, Abs. 4: Im letzten Satz sollte der Begriff "Wegweisung" durch "Signalisation" ersetzt werden.

6. Stimmen Sie den übrigen Bestimmungen im Kapitel "A Allgemeines" zu?



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

Die Anliegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sind angemessen zu berücksichtigen (Schildergrösse und -anzahl).

B Signalelemente

7. Stimmen Sie der Einführung eines Mobilitätspiktogrammes für das Bergwandern zu? (Ziffer 10)



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

8. **Stimmen Sie Möglichkeit der Kombination von Velo-, Mountainbike- und FäG-Routen auf einem Signal zu? (Ziffer 10)**

<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)					
Es darf kein Zwang dazu bestehen, da die Tafeln auch zu lang werden könnten.					

9. **Stimmen Sie dem Verzicht auf braune Wegweiser für Kultur- und Themenwanderwege zu? (Ziffern 11 und 16)**

<input type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)					
.					

10. **Stimmen Sie der Aufhebung der Sonderform zur Signalisation der Jurahöhenwege zu? (Ziffern 11 und 16)**

<input type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)					

11. **Stimmen Sie der Einführung der Schrift ASTRA Frutiger Standard für die Signalisation der Wanderwege zu? (Ziffer 12)**

<input type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)					

12. **Stimmen Sie der Einführung des Standortfeldes für Velo-, Mountainbike- und FäG-Wegweiser zu? (Ziffer 15)**

<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)					

13. Stimmen Sie der Einführung des Routenfeldes für Wander-, Bergwander-, Mountainbike- und FäG-Wegweiser zu? (Ziffer 16)



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

Die Routenfelder sind wichtige Bestandteile der Signalisation übergeordneter Routen. Es ist jedoch fraglich, ob bei Fuss- und Wanderwege für Routen zwingend Nummern eingesetzt werden müssen. Nummern bieten gegenüber Namen vor allem beim Wandern weniger Identifikation.

Routenfelder auf lokalen Routen, insbesondere dreistellige Nummern, machen aus unserer Sicht wenig Sinn. Sie sind schwierig lesbar und vergrössern nur unnötig den Schilderwald.

Wenn auf Kantonswappen nicht verzichtet werden kann (nicht zeitgemäss), sollen diese in den Routenfeldern wenigstens nicht zu spielerisch sondern den Grundsätzen der Signaletik entsprechend eingesetzt werden. Der Gestaltungsfreiraum ist genauer zu definieren.

14. Stimmen Sie der Festlegung einer verbindlichen Farbe des Routenfelds pro Mobilitätsform zu? (Ziffer 16)



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

Die Unterscheidung ist zwingend nötig. Schwer nachvollziehbar ist, weshalb Velo- und Mountainbikerouten in der Farbe unterschieden werden, nicht aber Wandern und Bergwandern (siehe auch Unlogik Farbgebung, Bem. zu Frage 15).

15. Stimmen Sie den übrigen Bestimmungen im Kapitel "B Signalelemente" zu?



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

zu Ziff. 10: Die Wahl der Piktogramme ist nicht konsequent. Bei den einen wird das Hilfsmittel dargestellt, bei anderen die Person in der Tätigkeit.

zu Ziff. 10: Ein Mobilitätspiktogramm für Rollstuhlwandern sowie zu Fuss gehen wäre ebenfalls wünschenswert (siehe Bem. zu Frage 2).

zu Ziff. 11: Die Wahl der Farben versucht zwar Bestehendes nachzuvollziehen, ist aber nicht logisch. Für drei Arten des Wandern werden zwei Farben verwendet, die zweifach verwendete unterscheidet sich an der Wegweiser-Spitze. Dagegen kommt für zwei Arten des Velofahrens sowie für das Fortbewegen mit FäG nur eine einzige Farbe ohne Unterscheidung an der Spitze zur Anwendung. Grundsätzlich ist zu überlegen, welche Farbgebung für den gesamten LV zielgerichteter wäre.

C Signalbeispiele

16. Stimmen Sie der Einführung der aufgemalten Bestätigung und des aufgemalten Richtungspfeils für Mountainbikewege zu? (Ziffer 23)



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

Grundsätzlich ja, aber die Unterscheidung zur Markierung der Bergwanderwege ist schwierig.

17. Stimmen Sie den übrigen Bestimmungen im Kapitel "C Signalbeispiele" zu?



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

zu Ziff. 17: Die Zeitangabe muss auch ohne Standortfeld möglich sein.

zu Ziff. 18: Die Kombination Wanderwege + Bergwanderwege auf dem Richtungszeiger mit Routenfeld ist nicht zu empfehlen, da die Route nicht klar der Art des Weges zuteilbar ist.

zu Ziff. 19-21: Die Elemente zur Integration bei Fahrspurtafeln über Fahrstreifen fehlen.

zu Ziff. 21: Bei der Angabe des Gefälles sollte entweder die Höhendifferenz und Länge oder das Gefälle, nicht aber beides angegeben werden (Überfrachtung). Entspricht die Angabe dem Maximalwert auf dem Abschnitt, muss dies mit "max." bezeichnet werden.

zu Ziff. 21: Die Querung für FäG muss sicher sein.

zu Ziff. 22: Verwirrend ist, dass für alle LV-Arten eine rechteckige Form der Bestätigungstafel verwendet wird; einzig für Wanderwege gilt eine Rhombusform, welche mit dieser Norm bei den Velorouten abgeschafft wird. Entweder einheitlichere Farbgebung oder Form verwenden.

zu Ziff. 22: Auf die Sonderformen zum Ende einer Route könnte aus unserer Sicht verzichtet werden, da das Ende ja mit Standortfeld (Ziff. 15) angegeben werden kann.

D Informationstafeln, Verbots-, Vortritts- und Gefahrensignale

18. Stimmen Sie der Normierung der Informationstafeln zu? (Ziffern 24 und 25)



JA



NEIN



Keine Stellungnahme

Bemerkung(en)

Im Hinblick auf die einheitlichere Gestaltung von Informationspunkten für den Langsamverkehr (und der Integration der Fusswege in diese Norm) sollte mindestens das weisse "i" zusätzlich mit einem weissen Kreis umrandet werden. Die Informationstafeln sollen sehr überlegt eingesetzt werden, um nicht Orts- und Landschaftsbild zu belasten.

**19. Stimmen Sie der Festlegung der Informationstafel Alpinwanderweg zu?
(Ziffer 26)**

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)		

20. Stimmen Sie dem Grundsatz der Verwendung der SSV-Signale für die Verbots-, Vortritts- und Gefahrensignalisation auf LV-Wegen zu? (Ziffer 27)

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)		

21. Stimmen Sie den übrigen Bestimmungen im Kapitel "D Informationstafeln, Verbots-, Vortritts- und Gefahrensignale" zu?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)		
Verbotssignale sollten möglichst sparsam, wenn überhaupt eingesetzt werden, da sie ohne ganz klar ersichtlichen Grund nicht beachtet werden.		
Bei den Streckensignalen "Verbot für Fahrräder" und "Verbot für fahrzeugähnliche Geräte" sind die Abbildungsverhältnisse zwischen der Distanzangabe und dem nachfolgenden Piktogramm gross. Wir empfehlen, das Piktogramm gemäss Signal 4.10 "Wasserschutzgebiet" über die Distanzangabe zu stellen.		

Anhang

22. Stimmen Sie der Vereinheitlichung der Abmessungen zu?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)		
Die Norm muss jedoch die Möglichkeit offen lassen, in begründeten Fällen von den Normgrössen abzuweichen. In komplexen Knotensituationen sind Tabellenwegweiser 50 x 70 cm zuweilen schlicht zu klein. Ziele können nicht rechtzeitig entziffert werden oder die kleinen Schilder gehen im übrigen Schilderwald unter.		

23. Stimmen Sie den übrigen Bestimmungen im Anhang zu?

<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme
Bemerkung(en)					

24. Haben Sie weitere Bemerkungen, Anregungen oder Hinweise zur Norm?

zu Anhang, Abb. 18: Auf lokale Routen ist zu verzichten. (ist unter Frage 23 nicht einfügbar wegen Formularfehler)

Die Norm ist ein wichtiger und notwendiger Schritt zur Förderung des Langsamverkehrs. Sie muss leicht anwendbar und konsequent umgesetzt sein sowie alle Arten der übergeordneten LV-Signalisation berücksichtigen. Sie sollte ein einheitliches Erscheinungsbild des LV abgeben, um ihn gegenüber dem MIV und OeV zu stärken.

Die Norm muss in Deutsch und Französisch bezüglich Sprache und Grammatik überarbeitet werden. Die französische Version ist teilweise inakzeptabel, zahlreiche wichtige Begriffe sind nicht korrekt verwendet.

Die vorliegende Norm soll sowohl für ländliche wie auch städtische Gebiete angewendet werden. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass eine bis ins Detail nach Norm erfolgte Umsetzung nicht für jede Situation, insbesondere in Städten, möglich ist. Gerade infolge der beengten Platzverhältnisse in vielen Ortschaften sollte die Flut von Wegweisern in Grenzen gehalten werden, damit die Aufmerksamkeit auf die verbindlichen Signale im Strassenverkehr hoch gehalten werden kann.

Bitte um Rücksendung bis am 10. September 2005